

Sonderregelungen im Außenwirtschaftsverkehr auf Grund der „Corona-Krise“

In Kürze

Die Europäische Kommission hat die Verordnung der VO (EU) 2020/402 vom 14. März 2020, die die Ausfuhr von Schutzausrüstungen unter einen Genehmigungsvorbehalt stellt, durch die VO (EU) 2020/426 vom 19.03.2020 dahingehend geändert, dass Ausfuhren in einige Länder von der Genehmigungspflicht entbunden sind. In der Bundesrepublik Deutschland wurde indessen die auf der „Anordnung von Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr mit bestimmten Gütern vom 12. März 2020“ (BAnz AT 12.03.2020 B1) basierende Genehmigungspflicht zur Ausfuhr auf Grund der Regelung auf EU-Ebene aufgehoben.

Hintergrund

Aufgrund der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten starken Nachfrage nach entsprechenden Schutzausrüstungen wurden weitere Maßnahmen zur Sicherung des dringenden medizinischen Bedarfs an Schutzausrüstung ergriffen. Die ersten Regelungen hierzu wurden in unserem Newsletter Zollrecht aktuell März 2020 (1) thematisiert.

Aufhebung der Genehmigungspflicht der Ausfuhr und Verbringung von Schutzausrüstungen seitens der Bundesrepublik Deutschland

Die am 04. März 2020 beschlossene und am 12. März 2020 modifizierte Allgemeinverfügung der Bundesregierung zur Genehmigungspflicht der Ausfuhr und Verbringung von Schutzausrüstungen wurde am 19. März 2020 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger (BAnz AT 19.03.2020 B11) mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Grund hierfür ist das EU-einheitliche Vorgehen und die von der EU erlassene „Durchführungsverordnung (EU) 2020/402 der Kommission vom 14. März 2020 über die Verpflichtung zur Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung bei der Ausfuhr bestimmter Produkte“ (Amtsblatt der EU, L 77 I/1 v. 14.03.2020; nachfolgend Grund-VO).

Durch Aufhebung der Allgemeinverfügung unterliegt die Verbringung von Schutzausrüstungen keiner Genehmigungspflicht mehr.

Geänderte Genehmigungspflicht der Ausfuhr von Schutzausrüstungen in Drittländer seitens der Union

Die Europäische Kommission hat mit der „Durchführungsverordnung (EU) 2020/426 der Kommission vom 19. März 2020“ (Amtsblatt der EU, L 84 I/1 v. 20.03.2020; nachfolgend Änderungs-VO) die Grund-VO geändert.

Ab sofort sind Ausfuhren in die Länder Norwegen, Island, Liechtenstein, in die Schweiz, in die Färöer, nach Andorra, San Marino und in den Vatikan sowie in die im Anhang II des Vertrags aufgeführten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

Die Einbeziehung der vier Freihandelsassoziationen in die Grund-VO ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Markt für medizinische und persönliche Schutzausrüstungen über die Grenzen hinaus, insbesondere in Bezug auf die vier Freihandelsassoziationen, über die Unionsgrenzen hinaus integriert ist und die Ausfuhr zur Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich ist.

Daneben ist der Wortlaut des Artikel 2 Absatz 3, dritter Gedankenstrich der VO geändert worden. Artikel 2 Absatz 3 bezieht sich auf Gründe, die bei einer Entscheidung über die Genehmigung in Erwägung gezogen werden sollen.

Entscheidung der Generalzolldirektion zur abgabenfreien Einfuhr von Atemmasken und Schutzbekleidung für Wohltätigkeitsorganisationen

Ferner möchten wir Sie über ein Schreiben der Generalzolldirektion an die Hauptzollämter informieren, welches wir auszugsweise zitieren:

„ ...Ich bitte, bei Einfuhr von entsprechender Schutzbekleidung und Atemmasken zur unentgeltlichen Weitergabe an Institutionen, die mit der medizinischen Notversorgung der Covid-19 Risikogruppen betraut sind (z.B. Krankenhäuser und Altenheime), Abgabenbefreiung im Rahmen der Artikel 74 – 80 der VO (EG) Nr. 1186/2009 (ZollbefreiungsVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 EUSTBV zu gewähren.

Elektronische oder schriftliche Zollanmeldungen bleiben bis auf Weiteres erforderlich (Hinweis auf die Dienstvorschrift Z 08 12 Absatz 30).

Die Liste der begünstigten Organisationen bitte ich der Anlage zu entnehmen.

(Anm. PwC: Dort sind u.a. die Caritas, die Diakonie, der Malteser Hilfsdienst, die Johanniter usw. gelistet)

Darüber hinaus bitte ich, im Bedarfsfall die Befugnis für staatliche oder andere Organisationen der Wohlfahrtspflege i.S.v. Art. 74 ZollbefreiungsVO in eigener Zuständigkeit zu übertragen, sofern der Einführer eine unentgeltliche Verteilung von Hilfsgütern an Opfer von Katastrophen gewährleistet. Auf eine verpflichtete Erklärung i. S. v. Art 76 Satz 2

ZollbefreiungsVO sowie auf Sicherheitsleistung kann aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahme verzichtet werden.

Ich bitte jedoch sicherzustellen, dass die abgabenbefreiten Hilfsgüter der vorgesehenen Endverwendung bei den o.g. befugten Institutionen zugeführt werden... “

Nach unserer Interpretation ist die Regelung dahingehend zu verstehen, dass das Schreiben zum einen Katastrophenfälle betrifft und zum anderen nicht nur Hilfsorganisationen, sondern nach Ermessen des HZA auch z.B. Krankenhäuser miteinbezogen werden können. Zusätzlich wird für die Anwendung dieser Regelung unseres Erachtens eine unentgeltliche Verteilung der Hilfsgüter vorausgesetzt.

Fazit

Sowohl auf EU-Ebene als auch auf Landesebene erfolgen stetig Änderungen auch zollrechtlicher Vorschriften/Verfügungen, je nach aktueller Situation.

Wir möchten insoweit erneut auf die Seite der deutschen Zollverwaltung https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2020/uebergreifend_coronavirus.html hinweisen, auf welcher stetig aktuelle Informationen, beispielsweise über Möglichkeit der „erweiterter“ Beantragung einer Stundung bzw. eines Vollstreckungsaufschubs auf Grund der gegenwärtigen Situation sowie die Verlängerung der Fristen der Treibhausquote veröffentlicht werden.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.



SAP® Global Trade Services (GTS®)

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS - einfach und günstig.**

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers GmbH International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.